

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.10.2025

Dezernat: Eigenbetrieb Zentrales
Gebäudemanagement
Bearbeiter/in: Meier-Hedrich, Kristian
Telefon: (03 85) 7434-400

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01568/2025

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Einführung einer Entgeltspflicht an ausgewählten öffentlichen Toilettenstandorten der Landeshauptstadt Schwerin sowie Beschluss der Entgeltordnung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt:

1. Für die folgenden öffentlichen Toilettenstandorte wird eine Entgeltspflicht in Höhe von 0,50 Euro pro Nutzung eingeführt:
 - Schlachtermarkt (Keller)
 - Schlachtermarkt (oberirdisch)
 - Altstadtparkplatz (Grüne Straße)
 - Platz der Freiheit
 - Berliner Platz
2. Die Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Toiletten in der Landeshauptstadt Schwerin gemäß Anlage 1.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die organisatorische und technische Umsetzung der Entgeltspflicht an den genannten Standorten zu veranlassen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt derzeit den Großteil ihrer öffentlichen Toiletten entgeltfrei. Angesichts steigender Betriebskosten und eines dauerhaft hohen Zuschussbedarfs soll für geeignete Standorte eine Entgeltspflicht eingeführt werden.

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 10. Juli 2023 (Drs. 00538/2022) das „Konzept öffentliche Toiletten“ der CIMA Management + Beratung GmbH beschlossen. Darin wird empfohlen, eine nutzerfinanzierte Lösung als Instrument zur Reduktion von Fehlverhalten sowie zur teilweisen Refinanzierung von Betriebs- und Unterhaltungskosten umzusetzen. Ein Antrag auf generelle Entgeltfreiheit wurde im gleichen Zusammenhang abgelehnt.

Die Entscheidungsmatrix (Anlage 2) bewertet sämtliche öffentlichen Toilettenstandorte anhand relevanter Kriterien wie Lage, Frequentierung, sozialer Bedeutung und technischer Machbarkeit.

Im Ergebnis wird eine differenzierte Lösung vorgeschlagen: Für fünf stark frequentierte und infrastrukturell bedeutsame Standorte mit öffentlichem Charakter wird die Einführung eines Entgelts in Höhe von 0,50 Euro pro Nutzung vorgesehen.

Standorte mit besonderem Sozial- oder Freizeitbezug (Bertha-Klingberg-Platz, Spielplatz der Atolle, Lankower See) bleiben kostenfrei.

Die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung regelt Höhe und Rahmenbedingungen der Nutzung.

2. Notwendigkeit

Die Maßnahme ist erforderlich, um die auf Basis des Konzepts getroffene politische Grundsatzentscheidung in eine rechtlich wirksame und umsetzbare Form zu überführen. Die vorgesehene Entgeltspflicht an ausgewählten Toilettenstandorten kann nur dann umgesetzt werden, wenn eine entsprechende Entgeltordnung beschlossen wird.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) obliegt der Stadtvertretung die Entscheidung über die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte. Der vorliegende Beschluss schafft somit die notwendige rechtliche Grundlage für die Einführung einer Entgeltspflicht an den genannten Standorten.

Zugleich wird der Verwaltung mit dem Beschluss die Möglichkeit eröffnet, die Maßnahme organisatorisch und technisch umzusetzen und damit die Zielstellung des beschlossenen Toilettenkonzepts schrittweise zu realisieren.

3. Alternativen

Einführung einer Entgeltspflicht für alle Standorte:

Höhere Einnahmen und vollständige Vorsteuerabzugsfähigkeit; allerdings sozial und politisch weniger ausgewogen.

Komplette Entgeltfreiheit:

Keine Einnahmen, kein Vorsteuerabzug bei Investitionen, vollständiger Zuschussbedarf durch den städtischen Haushalt. Diese Variante wurde im Rahmen des Konzepts 2023 verworfen.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Geringe Auswirkungen. Die vorgesehene differenzierte Entgeltregelung berücksichtigt

Standorte mit besonderer Relevanz für Familien (z. B. Spielplatz der Atolle) durch Entgeltfreiheit. Dadurch bleibt der kostenfreie Zugang an diesen Orten gesichert.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Der Betrieb erfolgt im Rahmen bestehender Strukturen und Dienstleistungsverträge.

Klima / Umwelt:

Keine nennenswerten direkten Auswirkungen. Mittelbar kann eine geordnete Toilettennutzung Fehlverhalten im öffentlichen Raum reduzieren (z. B. wildes Urinieren).

Gesundheit:

Gering positive Auswirkungen. Der verbesserte Betrieb öffentlicher Toilettenanlagen fördert die hygienische Grundversorgung im öffentlichen Raum.

Kinder und Jugendliche:

Geringe Auswirkungen. Durch die Entgeltfreiheit an relevanten Standorten (z. B. Spielplätzen) wird eine Einschränkung der Nutzbarkeit für Kinder und Jugendliche vermieden.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Durch die Einführung einer Entgeltpflicht an ausgewählten Standorten und mit angepasster Entgelthöhe wird der jährliche Zuschussbedarf gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung um rund 41.000 Euro reduziert (vgl. Entscheidungsmatrix).

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

Die Bereitstellung öffentlicher Toiletten ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und trägt wesentlich zur Aufenthaltsqualität, öffentlichen Hygiene und Attraktivität des urbanen Raums bei. Eine bedarfsgerechte und saubere Toiletteninfrastruktur wird sowohl von Gästen der Stadt als auch von Bürgerinnen und Bürgern erwartet und ist für bestimmte Nutzergruppen (z. B. ältere Menschen, Familien mit Kleinkindern, mobilitätseingeschränkte Personen) essenziell. Daher ist die Thematik von stadtweiter Bedeutung.

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

5750121001 Errichtung und Sanierung öffentlicher Toiletten

Der Ansatz 2025 beträgt 150.000,00 Euro.

Für die Einnahmen aus der Toilettennutzung wird Umsatzsteuer erhoben. Dadurch ist der Vorsteuerabzug bei entsprechenden Investitionen (z. B. Neubau oder Sanierung öffentlicher Toilettenanlagen) möglich. Dies kann die Nettobelastung der Haushaltsansätze im investiven Bereich verringern.

Nachteile:

Die gemischte Bewirtschaftung (entgeltpflichtige und entgeltfreie Toilettenanlagen) hat Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung im Sinne des § 2b UStG (unternehmerische Tätigkeit) sowie auf den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

Vorsteuerbeträge aus Investitionen, Reinigungsleistungen, Wartung oder der Beschaffung von Hygieneartikeln sind nur anteilig abzugsfähig, soweit sie den entgeltpflichtigen Anlagen eindeutig zugeordnet werden können. Für entgeltfreie Anlagen entfällt der Vorsteuerabzug vollständig, wodurch sich der tatsächliche Zuschussbedarf erhöht.

Die sachgerechte und prüfbare Aufteilung der Kosten ist notwendig und mit einem erhöhten Abgrenzungs- und Dokumentationsaufwand verbunden. Dies führt insbesondere bei zentralen Beschaffungsvorgängen (z. B. über Rahmenverträge oder gebündelte Beauftragungen) zu einer steuerlich sensiblen Trennung der Geschäftsvorfälle.

Auf Basis der geplanten Verteilung der Entgeltspflicht wurde ein erhöhter jährlicher Zuschussbedarf von rund 46.000 Euro gegenüber einer vollständigen Entgeltspflicht ermittelt. Der Grund liegt vor allem im Wegfall des Vorsteuerabzugs sowie den fehlenden Einnahmen an entgeltfreien Standorten.

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen

Haushaltes:

Das vorgesehene Entgelt beträgt 0,50 Euro pro Nutzung. Durch die Einführung einer teilweisen Entgeltspflicht werden zusätzliche Einnahmen generiert. Diese leisten einen Beitrag zur Deckung der laufenden Betriebs- und Reinigungskosten und entlasten damit den Verwaltungshaushalt in begrenztem Umfang.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Die Maßnahme ermöglicht eine anteilige Nutzerfinanzierung öffentlicher Toilettenanlagen und trägt so langfristig zur Reduzierung kommunaler Zuschüsse bei. Zudem können durch standardisierte Technik und optimierte Betriebsabläufe Kosteneinsparungen bei Wartung und Personalaufwand erzielt werden, was die Konsolidierung künftiger Haushalte unterstützt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Entgeltordnung Toiletten 2025

Anlage 2 - Entscheidungsmatrix zur Einführung einer Entgeltspflicht für öffentliche Toiletten in der Landeshauptstadt Schwerin

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister